

Art 54 BayRDG (Bayern) — Organisation und Finanzierung

Bayerisches Rettungsdienstgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Notfallregister wird von der obersten Rettungsdienstbehörde betrieben und vollzogen.
- (2) Die oberste Rettungsdienstbehörde bedient sich eines wissenschaftlichen Dienstes, um insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Aufbau, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Notfallregisters,
2. Betrieb des Notfallregisters, Beratung und Unterstützung der Auswertungsberechtigten,
3. Aufbereitung und wissenschaftliche Auswertung des Notfallregisters für die Auswertungsberechtigten,
4. Unterstützung in der Umsetzung der Datenschutzmaßnahmen,
5. Unterstützung der Genehmigungsverfahren nach Art. 56 Abs. 2.

Der Betreiber des wissenschaftlichen Dienstes muss zur Erfüllung dieser Aufgaben über die notwendige wissenschaftliche Kompetenz, technische und organisatorische Fach- und Sachkunde sowie Zuverlässigkeit verfügen.

- (3) Die Kosten für den Betrieb des Notfallregisters tragen die Sozialversicherungsträger.

Zitiervorschlag: Art 54 BayRDG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayRDG/54>